

Art. 84 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung: Übergangsmaßnahmen

1. Wortlaut

(1) Wenn ein Antrag nach dem 12. Juni 2026 registriert wurde, werden alle Sachverhalte, die die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung nach sich ziehen können, auch berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit davor datieren.

(2) Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor dem 12. Juni 2026 registriert wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#).

(3) Bis zum 12. September 2024 legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten dem Rat einen gemeinsamen Durchführungsplan vor, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, diese Verordnung bis zum 12. Juni 2026 durchzuführen, wobei sie die Lücken und die erforderlichen operativen Schritte bewertet, und setzt das Europäische Parlament davon in Kenntnis.

Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Durchführungsplans erstellt jeder Mitgliedstaat bis zum 12. Dezember 2024 mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen nationalen Durchführungsplan, in dem die Maßnahmen und der Zeitplan für deren Durchführung festgelegt sind. Jeder Mitgliedstaat schließt die Durchführung seines Plans bis zum 12. Juni 2026 ab.¹⁾

Für die Zwecke der Durchführung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zurückgreifen, und aus den Unionsfonds kann den Mitgliedstaaten im Einklang mit den für diese Einrichtungen und sonstigen Stellen und diese Fonds geltenden Rechtsakten finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Kommission überwacht sorgfältig die nationalen Umsetzungspläne gemäß Unterabsatz 2.

Die Kommission berichtet in den in [Artikel 9](#) genannten ersten beiden Berichten über den Stand der Umsetzung des gemeinsamen Durchführungsplans und der nationalen Umsetzungspläne gemäß diesem Absatz.

Bis die in Unterabsatz 5 dieses Absatzes genannten Berichte vorliegen, unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat alle sechs Monate über den Stand der Umsetzung des gemeinsamen Durchführungsplans und der nationalen Umsetzungspläne gemäß diesem Absatz.

2. Zu Abs. 2: Anwendbarkeit auf vor dem 12.06.2026 registrierte Asylanträge

Strittig ist, ob der Begriff der „Kriterien“ eng auszulegen ist, in dem Sinne, dass lediglich die „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ in Kapitel III der [Dublin-III-VO](#) anzuwenden sind, im Übrigen die [AMM-VO](#) aber auch in diesen Fällen Anwendung findet, oder ob der Begriff der Kriterien hier weiter auszulegen ist, in dem Sinne, dass auch weitere Vorschriften der [Dublin-III-VO](#) oder auch die [Dublin-III-VO](#) insgesamt weiter anzuwenden sind.

2.1 Für eine engere Auslegung

2.2 Für eine weitere Auslegung

2.2.1 VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.07.2026, 29 L 2150/26.A

Leitsätze:

1. [§ 87e AsylG](#) enthält eine wirksame Übergangsvorschrift für die Anwendbarkeit des [Asylgesetzes](#) für Altfälle vor Inkrafttreten des GEAS-Anpassungsgesetzes.
2. Die Übergangsregelung in [Art. 84 Abs. 2 AMMVO](#) erfasst nicht nur die Vorschriften in Kapitel III der [Dublin-III-VO](#).
3. Es kann dahinstehen, ob für alleinstehende Männer weiterhin systemische Mängel im belgischen Asylsystem bestehen, wenn der Antragsteller nicht auf Sozialleistungen angewiesen ist, sondern insbesondere eine Wohnung selbst finanzieren kann.
4. Die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf das reguläre Höchstmaß von 60 Monaten mit bloß pauschaler Begründung ist ermessensfehlerhaft.

2.2.2 VG Hannover, Urteil vom 12.06.2026, 15 A 6596/25

Amtlicher Leitsatz

1. Die Prüfung, ob die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Durchführung eines Asylverfahrens aus verfahrensbezogenen Gründen auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist, richtet sich für vor dem 12.06.2026 registrierte Asylanträge weiterhin nach [Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO](#) und nicht nach [Art. 16 Abs. 3 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung \(VO \(EU\) 2024/1351; AMMVO\)](#).
2. Die Fristen für ein durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an einen anderen Mitgliedstaat gerichtetes Aufnahmeersuchen, wie auch die Fristen zu dessen Beantwortung, bestimmen sich für vor dem 12.06.2026 registrierte Asylanträge weiterhin nach der [Dublin III-VO](#) und nicht der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (VO (EU) 2024/1351; AMMVO).
3. Das Asylverfahren und die Aufnahmembedingungen in Frankreich weisen für alleinstehende,

gesunde und arbeitsfähige junge Männer keine systemischen Schwachstellen auf.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

¹⁾

Berichtigung, ABl. L 90929 vom 25.11.2025, S. 1 (2024/1351)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._84_ammvo?rev=1786995828

Last update: **2026/08/17 21:43**

